

## § 3

(1) Die Minister und Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter, die Sekretäre und die Mitglieder der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, die Bürgermeister der Städte und Gemeinden und die Leiter aller übrigen staatlichen Dienststellen und Institutionen haben bestimmte Tage und Stunden für den Empfang der Bürger festzusetzen.

(2) Zeit und Ort sind der Bevölkerung in geeigneter Form bekanntzugeben.

## § 4

Für die Aussprache mit Bürgern und für die Entgegennahme von Vorschlägen und Beschwerden der Werkstätigen sind bei den Räten der Bezirke, Kreise und Städte bis zum 28. Februar 1953 besondere Empfangsräume einzurichten.

## § 5

(1) Die Vorschläge und Beschwerden der Werkstätigen sind am Tage ihres Eingangs bei dem Leiter der Dienststelle oder bei den von diesem bestimmten Mitarbeitern (z. B. Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter) in einem besonderen Eingangsbuch zu registrieren. (Muster für die Registrierung siehe Anlage.)

(2) Die Vorschläge und Beschwerden sind mit einem Stempel der betreffenden Dienststelle sowie mit Eingangsdatum und -nummer (lt. Eingangsbuch) zu versehen.

## § 6

(1) Nach Registrierung sind die Vorschläge und Beschwerden innerhalb drei Tagen von dem Leiter oder den von diesem bestimmten Mitarbeitern der betreffenden Dienststelle oder Institution zu sichten. Dieser bestimmt, wer mit der Überprüfung beauftragt wird und in welcher Frist die Überprüfung abzuschließen ist.

(2) Ist eine Prüfung nicht erforderlich, so wird die Entscheidung über den Vorschlag oder die Beschwerde von dem Leiter oder den von diesem bestimmten Mitarbeitern getroffen. Im Eingangsbuch wird ein Vermerk über die Entscheidung mit Vermerk des Datums der Erledigung eingetragen. §

## § 7

(1) Die nach § 2 dieser Verordnung für die Organisation und Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werkstätigen verantwortlichen Staatsfunktionäre haben dafür Sorge zu tragen, daß Beschwerden durch die Dienststelle geprüft werden, zu deren Wirkungsbereich die in dem Vorschlag oder der Beschwerde aufgeworfene Frage gehört (z. B. Steuerfragen durch die Finanzorgane, Wohnungsfragen durch die Dienststellen für Wohnungswesen, Fragen der Versorgung der Bevölkerung durch die Abteilungen für Handel und Versorgung).

(2) Wird der Vorschlag oder die Beschwerde an eine andere Dienststelle weitergegeben, ist der Einsender schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Wird eine Beschwerde an andere Dienststellen weitergeleitet, so hat sich die abgebende Stelle zu vergewissern, daß die Beschwerde erledigt wurde.

Wird die Beschwerde an eine nachgeordnete Dienststelle abgegeben, so ist die Erledigung zu kontrollieren.

(4) Es ist untersagt, Personen oder Dienststellen, über deren Verhalten oder Arbeitsweise Beschwerde geführt wird, mit der Bearbeitung dieser Beschwerde zu beauftragen. Für die Überprüfung der Beschwerde ist in diesem Falle die Dienststelle zuständig, die der Person oder Dienststelle, über die Beschwerde geführt wird, unmittelbar übergeordnet ist.

(5) Bei der Überprüfung der Beschwerden sollen sich die hierzu beauftragten Mitarbeiter des Staatsapparates auf die Hilfe der Mitglieder der ständigen Kommissionen und ihre Aktivist sowie der Haus- und Straßenvertrauensleute stützen.

## § 8

Die durch Presse und Rundfunk mitgeteilten Mißstände in der Arbeit des Staatsapparates sowie von Staatsfunktionären sind sorgfältig zu überprüfen. Die Presse ist über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen und über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

## § 9

Die Entscheidung über Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung soll bei den Räten der Gemeinden, Städte und Kreise in Anwesenheit der Antragsteller sowie von Vertretern der interessierten Organisationen und der Mitarbeiter, die die Beschwerde überprüft haben, erfolgen.

## § m

(1) Die Entscheidungen über Beschwerden sind von den zentralen Organen spätestens 21 Tage, von den Räten der Bezirke spätestens 15 Tage und von den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden spätestens 1 & Tage nach ihrem Eingang zu treffen.

(2) Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Beschwerdeführer zu begründen.

## § 11

(1) Bürger, die Beschwerden eingereicht haben, sind über darüber getroffene Entscheidungen und die angeordneten Maßnahmen sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig sind die Entscheidungen und die angeordneten Maßnahmen den zur Durchführung zuständigen Organen bekanntzugeben.

(2) Die Person oder Dienststelle, über deren Arbeitsweise Beschwerde geführt wurde, ist in jedem Falle von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(3) Entscheidungen zu Beschwerden, die eine besondere gesellschaftspolitische Bedeutung haben, sind in der Presse zu veröffentlichen.

## § 12

Der zentralen und örtlichen Presse wird empfohlen, in stärkerem Maße die Berichte über die Untersuchungen von Vorschlägen und Beschwerden der Werkstätigen auszuwerten und auf die richtige und sorgfältige Behandlung der Beschwerden hinzuwirken.

## § 13

(1) Die Kollegien der zentralen Organe und die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind verpflichtet, regelmäßig Berichte über die Prü-